

Gemeinde Schloen-Dratow

Beschlussvorlage

31/2024/48

öffentlich

Hebesatz-Satzung für das Jahr 2025

Organisationseinheit: Amt für zentrale Dienste und Finanzen Einbringer:	Datum 26.11.2024
---	---------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevorvertretung Schloen-Dratow (Entscheidung)	10.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer.

Sachverhalt

Die Grundsteuerreform wird zum 01.01.2025 umgesetzt. Die Steuerabteilung hat in diesem Zusammenhang eine Hochrechnung der möglicherweise notwendigen Hebesätze anhand der bereits vorliegenden Messbescheide vom Finanzamt vorgenommen. Eine abschließende Beurteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich, da noch nicht alle Fallzahlen eingearbeitet sind. Um die Jahresveranlagung der Steuern im Jahr 2025 zeitnah umsetzen zu können und den Gemeinden somit die Steuereinnahmen zu sichern, ist es notwendig die Hebesätze ab dem 01.01.2025 festzulegen. Es wird empfohlen, die Hebesätze analog der Hebesätze 2024 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger / <input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH <input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

Keine

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schloen-Dratow (Hebesatz-Satzung)

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schloen-Dratow vom 10.12.2024 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schloen-Dratow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	320 v.H.
b) Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatz-Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schloen-Dratow, den

Dreyer
Bürgermeister